

An die Mitglieder des
Grossen Gemeinderates

Beschlüsse der Interfraktionellen Konferenz (IFK), der vorberatenden Aufsichtskommission (AK) sowie der Sachkommissionen Bau und Betriebe (BBK), Bildung, Sport und Kultur (BSKK) und Soziales und Sicherheit (SSK) zu folgenden Geschäften der 16./17., 18./19. und 20. Sitzungen des Grossen Gemeinderates vom 29. November, 6. und 13. Dezember 2021

Trakt. Nr.	Gesch. Nr.	Geschäft	Referent/in
2.	21.91	Wahl eines Mitgliedes in die Arnold Schenkel-Stiftung anstelle des zurückgetretenen H.R. Hofer (SVP)	R. Kappeler (IFK)
		Vorgeschlagen wird: Christian Hartmann (SVP)	
3.	21.76 (DSU)	Erlass einer Verordnung Parkieren Winterthur	M. Zehnder (SSK)
		Zustimmung mit folgenden Änderungen:	9:0
		Weisungsziffer 3 wird geändert und lautet neu wie folgt:	
		3. Die Finanzhaushaltverordnung der Stadt Winterthur wird im Anhang 1 wie folgt geändert: Die Produktegruppe 425 «Betrieb Parkhäuser und Parkplätze» wird in «Parkieren Winterthur» umbenannt.	
		Weisungsziffer 4 (neu) lautet wie folgt:	
		4. Der Grosse Gemeinderat nimmt die Gliederung der Produkte Gruppe 425 «Parkieren Winterthur» in folgende Produkte zur Kenntnis:	
		- Parkhäuser	
		- Parkgaragen	
		- Parkplätze	
		- Velostationen	
		- Dienstleistungen	
		- Das bisherige Produkt Parkleitsystem entfällt	

Die Verordnung Parkieren wird wie folgt geändert:

Art. 4 Taxen

(Abs. 1 und 2 unverändert)

Abs. 3 lautet neu wie folgt:

³ Der Stadtrat setzt in einem speziellen Erlass (Tarifordnung) ~~verursachergerecht~~ alle Taxen, Pauschalen und Entschädigungen fest. Diese stehen in einem angemessenen Verhältnis zum objektiven Wert der Leistung (Äquivalenzprinzip). Bei den Velostationen muss der Kostenaufwand nicht zwingend gedeckt sein.

(Abs. 4 unverändert)

Art. 9 Gewinn- und Reserveentnahme

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹ Die Gewinn- und Reserveentnahme zugunsten des allgemeinen Steuerhaushalts werden vom Stadtparlament festgelegt.

Abs. 2 und 3 (beide neu) lauten wie folgt:

² Vom jährlichen Gewinn dürfen maximal 90% entnommen werden.

³ Die Betriebsreserve darf den Anschaffungswert des Anlagevermögens nicht unterschreiten.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Abs. 4 wird zu Abs. 1 und lautet neu wie folgt:

¹ Für das Jahr 2021 wird die Gewinnentnahme zugunsten des allgemeinen Steuerhaushalts rückwirkend auf 90 % des Betriebsgewinns des Eigenwirtschaftsbetriebs Parkieren Winterthur festgelegt.

Abs. 1 wird zu Abs. 2 und lautet neu wie folgt:

² Zugunsten des allgemeinen Steuerhaushalts können bis zum 31. Dezember 2033 oder bis zum Erreichen der Mindestreserve gemäss Art. 9 Abs. 3 jährlich max. 2 Mio. Franken aus den Betriebsreserven entnommen werden.

4. 21.77
(DSU)

Finanzielle Vergütung Parkieren Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2022 zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Parkieren Winterthur

**M. Zehnder
(SSK)**

Zustimmung mit folgender Änderung:

9:0

Gestützt auf Artikel 9 der Verordnung Parkieren Winterthur wird folgende Gewinnentnahme festgelegt:
- Für das Jahr 2022 zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Parkieren Winterthur ~~400~~ 90% des Betriebsgewinns.

- | | | | |
|----|----------------|---|-------------------------------|
| 5. | 21.88
(DTB) | Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2022 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe | M. Nater
(BBK) |
| | | Zustimmung: | 6:3 |
| 6. | 21.81
(DFI) | Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses inkl. «Novemberbrief»; Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2023 bis 2025 | F. Helg
(AK) |
| | | (Anträge gemäss separatem Drehbuch) | |
| 7. | 21.68
(Bau) | Kredit von Fr. 2'593'000 für den Ersatzneubau des Revierstützpunktes Kiesstrasse 4 in Winterthur-Veltheim (Projekt-Nr. 20746) | Ch. Hartmann
(BBK) |
| | | Zustimmung: | 6:3 |